

**Neufassung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Internationale Kommunikation und Übersetzen
im Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften
der Universität Hildesheim**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	174
ABSCHNITT I	174
Erster Teil: Studiengang	174
§ 1 Geltungsbereich.....	174
§ 2 Zweck der Prüfung.....	174
§ 3 Hochschulgrad	174
§ 4 Dauer und Struktur des Studiums	174
§ 5 Gliederung des Studiums.....	175
Zweiter Teil: Studienbegleitende Prüfungen	175
§ 6 Prüfungsart, Studien- und Prüfungsleistungen	175
§ 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	177
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note	177
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	178
§ 10 Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung.....	179
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	180
§ 12 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	181
Dritter Teil: Zuständigkeiten.....	181
§ 13 Ständige Prüfungskommission	181
§ 14 Prüfende	182
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	182
§ 16 Widerspruchsverfahren	183
Vierter Teil: Sondertatbestände.....	183
§ 17 Schutzbestimmungen	183
§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	184
§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen.....	185
Fünfter Teil: Bachelormodul	186
§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	186
§ 21 Bachelorarbeit.....	186
§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	187
Sechster Teil: Abschluss des Studiums.....	188
§ 23 Abschluss des Studiums und Bildung der Gesamtnote	188
§ 24 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bescheinigungen	188
ABSCHNITT II	189
Siebter Teil: Geltungsregelungen.....	189
§ 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen.....	189
Anlagen.....	190
Anlage 1 Urkunde	191
Anlage 2 Zeugnis	192
Anlage 3 Muster für die Angabe der Notenverteilung gemäß § 24 Abs. 1	193
Anlage 4 Diploma Supplement	194
Anlage 5 Transcript of Records.....	200
Anlage 6 Vorläufiges Transcript of Records.....	203
Anlage 7 Eigenständigkeitserklärung	206
Anlage 8 Nebenfächer	207
Anlage 9 Erweiterungsprüfungen	208
Anlage 10 Zeugnis über die Erweiterungsprüfungen.....	209

Präambel

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften – der Universität Hildesheim am 24.09.2023 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen beschlossen.

ABSCHNITT I

Erster Teil: Studiengang

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die folgende Neufassung der Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ)“ im Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften an der Universität Hildesheim.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sowie der Regelstudienzeit. ³Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis umzusetzen.

§ 3

Hochschulgrad

- (1) ¹Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 4

Dauer und Struktur des Studiums

- (1) ¹Das Studium kann in drei Studienjahren, das sind sechs Semester, abgeschlossen werden (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) ¹Das Studium ist in Module gegliedert. ²Jedes Modul ist mit Leistungspunkten zu versehen, die den jeweiligen Arbeitsaufwand aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen. ³Die Module sind im Modulhandbuch (Anlage zur Studienordnung) aufgelistet und beschrieben. ⁴In der Regel enthalten Module mehrere aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen eines Semesters oder maximal zweier aufeinander folgender Semester.
- (4) ¹Das Studium ist auf Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. ²Ein Leistungspunkt

entspricht einem Arbeitsaufwand (workload) von 30 Zeitstunden. ³Der Arbeitsaufwand soll pro Jahr 1.800 Stunden (60 Leistungspunkte) nicht überschreiten. ⁴Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.400 Stunden (180 Leistungspunkte).

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Im Rahmen des Studiengangs Internationale Kommunikation und Übersetzen kann zwischen zwei Studienvarianten gewählt werden
 - Studienvariante A: Studierende wählen zwei der drei angebotenen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch).
 - Studienvariante B: Studierende wählen eine der drei angebotenen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch).²Die Belegungsvorschriften für die Studienvarianten sind der jeweiligen Modulübersicht zu entnehmen (Anlage 2 zur Studienordnung).
- (2) ¹Im Bachelorstudiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen wird das gleichnamige Hauptfach studiert. Das Studium umfasst Pflichtmodule, einen Vertiefungsbereich sowie ein oder zwei Nebenfächer.
- (3) ¹In das Studium ist ein verpflichtender Auslandsaufenthalt integriert. ²Der Auslandsaufenthalt kann als berufspraktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen oder als Auslandssemester gestaltet werden; das Nähere regelt die Studienordnung.
- (4) ¹Im Umfang von 15 Leistungspunkten (Studienvariante A) bzw. 30 Leistungspunkten (Studienvariante B) ist ein Nebenfach bzw. zwei Nebenfächer zu belegen. ²Eine Übersicht zum Fächerangebot und deren Kombinationsmöglichkeiten ist in Anlage 3 zur Studienordnung festgeschrieben.

Zweiter Teil: Studienbegleitende Prüfungen

§ 6 Prüfungsart, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Kolloquium) nach § 21. ²Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen und wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen können als Modulprüfungen abgenommen werden oder als Teilmodulprüfungen. ²Prüfungsleistungen können sich darüber hinaus aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. ³Modulprüfungen beziehen sich auf die im jeweiligen Modul zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen. ⁴Teilmodulprüfungen beziehen sich auf die in den jeweiligen Teilmodulen zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen. ⁵Modulprüfungen können auch an ein Teilmodul angebunden sein. ⁶In diesem Fall erfolgt der Kompetenznachweis in den anderen Teilmodulen durch bewertete, in der Regel aber nicht benotete Studienleistungen. ⁷Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) ¹In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 5 benötigen (z.B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Abs. 2 Satz 7 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ²Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten für die Studienleistungen eines Teilmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zugehörige Teilmodulprüfung nicht bestanden wurde oder wenn die Modulprüfung nicht bestanden wurde.
- (4) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern

sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen.

- (5) ¹Sind in der Modulbeschreibung für ein Modul alternative Studien- oder Prüfungsleistungen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig zum Beginn des Semesters bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (6) ¹Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen können sein:
 - a) Klausur (Abs. 7)
 - b) mündliche Prüfung (Abs. 8)
 - c) Hausarbeit (Abs. 9)
 - d) Präsentation (Abs. 10)
 - e) laufende Bewertung (Abs. 11)
 - f) praktische Übung (Abs. 12)
 - g) Projektarbeit (Abs. 13)
 - h) Portfolio (Abs. 14)
 - i) Take-Home-Klausur (Abs. 15)
 - j) Wissenschaftliches Poster mit Ausarbeitung (Abs. 16)
 - k) kommentierte Übersetzung (Abs. 17)
 - l) Regelmäßige aktive Teilnahme (nur als Studienleistung möglich) (Abs. 18)
 - m) aus den Punkten a) bis l) zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) ¹In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat und / oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ²Die Dauer der Klausur ergibt sich aus der Modulbeschreibung, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (9) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (10) ¹Durch eine Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag darlegen kann.
- (11) ¹Durch laufende Bewertung prüft die Lehrkraft einzelne Leistungen der oder des Studierenden während der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Lernfortschritt der oder des Studierenden dergestalt, dass das Resultat des Lernprozesses individuell bewertbar ist.
- (12) ¹Eine praktische Übung besteht in der Regel aus Versuchen, Programmieraufgaben, Bearbeitung sprachpraktischer oder übersetzerischer Aufgaben oder aus der Bearbeitung technischer oder sprachtechnologischer Aufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (13) ¹Eine Projektarbeit kann eine wissenschaftlich basierte experimentelle, darstellende und / oder anwendungsorientierte Leistung sein.
- (14) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die teilweise vorgegeben und von den Studierenden bearbeitet und teilweise von ihnen frei zu wählen sind, sodass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.
- (15) ¹Eine sogenannte ‚Take-home‘-Klausur ist eine fragegeleitete schriftliche Ausarbeitung, bei der die Fragen bzw. Aufgaben in der Regel auf einer Onlineplattform bereitgestellt und innerhalb eines angegebenen Zeitraums bearbeitet werden müssen.
- (16) ¹Ein wissenschaftliches Poster mit Ausarbeitung ist eine Präsentation von Forschungsergebnissen in visueller und schriftlicher Form im Poster-Format, die im Anschluss nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis schriftlich ausgearbeitet wird.
- (17) Eine kommentierte Übersetzung ist eine Analyse und Übersetzung eines Ausgangstexts mit Kommentierung der gefundenen übersetzerischen Lösung.

- (18) ¹Regelmäßige aktive Teilnahme wird dokumentiert in Form individuell zurechenbarer begleitender Studienleistungen (Referat, Thesenpapier, Protokoll u.ä.) nach Absprache mit dem Dozenten oder der Dozentin.
- (19) ¹Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. ²Kandidatin oder Kandidat und Prüfende können sich jedoch mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission auf eine andere Sprache einigen. ³Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der oder des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.
- (20) ¹Studienbegleitende Prüfungen finden nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ²Die Fächer legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. ³Die Ständige Prüfungskommission achtet darauf, dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ⁴Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an die Ständige Prüfungskommission wenden.
- (21) ¹Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung über das Prüfungsamt der Ständigen Prüfungskommission, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. ²Diese Meldung enthält mindestens:
- a) die Bezeichnung des Studiengangs
 - b) die Bezeichnung des Moduls und ggf. der Teilprüfungsleistung
 - c) den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
 - d) die Art der Prüfung (gem. Abs. 6 Buchstabe a) - l) / Modul- oder Teilmodulprüfung)
 - e) Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
 - f) die Benotung gemäß § 8
 - g) die mit der Prüfungsleistung zu erwerbende Anzahl Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der Modulbeschreibung (Anlage zur Studienordnung).
- (22) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Können sich diese nicht einigen, legt die Ständige Prüfungskommission die Aufgabe fest. ³Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (23) ¹Zu studienbegleitenden Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung ist zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen eingeschrieben ist und nicht die Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung oder einer entsprechenden Zwischenprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ³Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Universität Hildesheim immatrikuliert sein.
- (24) ¹Welche Prüfungs- und Studienleistungen in einem Modul erbracht werden müssen, ist in der Modulbeschreibung geregelt. ²Sofern die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, darf Anwesenheit der Studierenden als verpflichtende Studienleistung gefordert werden.

§ 7

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche

Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

- (2) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für die Vergabe der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen, wobei jede einzelne Teilprüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ („4,0“) bewertet worden sein muss. ⁵Sind an einer Prüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" ist. ⁶Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Note lautet:
- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |
- (5) ¹Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon-Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. ²Kann die Ständige Prüfungskommission den

Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

- (4) ¹Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs. 3 Nr. 2b NHG). ²Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs. 4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (5) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Zugleich werden die gemäß Beschreibung des Moduls, für das die Leistungspunkte anerkannt wurden, für die entsprechende Leistung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. ⁴Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.
- (7) ¹Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. ²Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. ³Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. ⁴Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. ⁵Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.
- (8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Ständige Prüfungskommission.

§ 10

Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung

- (1) ¹Ergänzend zu § 9 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. ²Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 50% der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um bis zu drei Semester entspricht. ³Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich. ⁴Dabei werden, abweichend von § 8, keine Noten vergeben.
- (2) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.
- (3) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser

Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelorprüfung, Masterprüfung, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

- (4) ¹Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a. Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
 - c. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte,
 - d. Nachweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den in den Modulen zu erwerbenden Kenntnissen entsprechen.
- (5) ¹Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. ²Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen und Prüfungsleistungen eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch Einstufungsprüfung erfolgen kann. ³Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ⁴In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei ihrer Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.
- (6) ¹Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. ²Sie richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den im Rahmen des Studiums bezogen auf die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen. ³Sie ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der gewählten Fachrichtung lehren.
- (7) ¹Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll. ²Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.
- (8) ¹Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.
- (9) ¹Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere zur Wiederholung der Prüfung, entsprechend.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die zweite Wiederholung einer Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Alle Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. ³Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, zeitnah im Anschluss an die nicht bestandene Prüfung eine Wiederholungsprüfung mit demselben Prüfer oder derselben Prüferin zur selben Lehrveranstaltung zu abzulegen. ⁴Diese Wiederholungsprüfung ist bis spätestens zum Ende des Semesters abzulegen, in dem die Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. ⁵Sofern der Prüfer oder die Prüferin im Folgesemester nicht mehr an Universität Hildesheim tätig ist, entfällt diese Möglichkeit und die Studierenden müssen die Wiederholungsprüfung bei einem anderen Prüfer oder einer anderen Prüferin in einer anderen Lehrveranstaltung ablegen.

- (4) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang an der Universität Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (6) ¹Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle laut Studienordnung für das Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 12

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studierende, die weitere Leistungen an der Universität Hildesheim erbringen, können diese auf Antrag im Transcript of Records eintragen lassen.

Dritter Teil: Zuständigkeiten

§ 13

Ständige Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches eine Ständige Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. ³Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten. ³Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. ⁵Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. ⁶Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (3) ¹Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. ³Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Über die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) ¹Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.
- (8) ¹Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴In dringenden Fällen hat die/der Vorsitzende das Recht zur Eilentscheidung. ⁵Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Entscheidung über Widersprüche.

§ 14 Prüfende

- (1) ¹Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden allein bewertet. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (3) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2-4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) ¹Die Ständige Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) ¹Für die Prüfenden gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit sowie die Gutachten der Prüfenden gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung schriftlich oder auf elektronischem Wege an das zuständige Prüfungsamt zu stellen. ³Die Ständige Prüfungskommission bestimmt Art und Weise, ggf. Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Ständige Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die geprüfte Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Ständige Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - (a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - (b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - (d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - (e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Soweit die Ständige Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Buchstaben a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (5) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Sondertatbestände

§ 17 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.
- (3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen.
- (4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder

- Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.
- (5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (6) ¹Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit. ³Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁴Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.
- (7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elternzeit und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gilt Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (9) ¹Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
- (10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 18

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - oder die Bachelorarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (z.B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung, Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Posters) nicht fristgemäß einreicht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder

ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann entschieden werden, dass die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Als Plagiat im Sinne dieser Ordnung gilt auch das erneute Einreichen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung sowie das Einreichen von Teilen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung im gleichen oder in einem anderen Studiengang. ³Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Ein Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung liegt insbesondere vor, wenn Studierende andere Studierende bei einer Täuschung unterstützen, z. B. indem sie einer oder einem zu Prüfenden Einblick in die eigene Bearbeitung der Prüfungsaufgaben gewähren oder unzulässige Hilfsmittel bereitstellen. ⁵Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt. ⁶Die Ständige Prüfungskommission kann eine weitere Anhörung der oder des zu Prüfenden durchführen und die Entscheidung der oder des Lehrenden über das Nichtbestehen ändern. ⁷Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁸Die Ständige Prüfungskommission kann entscheiden, dass die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. In der Regel ist dies der Fall bei

- a) wiederholten Täuschungen über Prüfungsleistungen oder bei
- b) der Täuschung über Prüfungsleistungen in der Bachelorarbeit.

⁸Vor einer Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ist die oder der zu Prüfende durch die Ständige Prüfungskommission anzuhören.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Geprüfte getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Die oder der Geprüfte ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses (Datum, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde) ausgeschlossen.

Fünfter Teil: Bachelormodul

§ 20

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt digital. ²Der unterschriebene Antrag ist in digitalisierter Form dem zuständigen Prüfungsamt über den Universitäts-E-Mail-Account innerhalb der von der Ständigen Prüfungskommission festgelegten Frist zu übermitteln; über Ausnahmen entscheidet die Ständige Prüfungskommission. ³Die Ausgabe des Themas sowie die Einreichung von Anträgen und der Versand von Bescheiden im Zusammenhang mit der Anmeldung und Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgen ebenfalls elektronisch, in der Regel per E-Mail.
- (2) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird zugleich der Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Bachelorarbeit gestellt. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur gestellt werden, wenn die den Antrag stellende Person im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen eingeschrieben ist und mindestens 120 Leistungspunkte aus den für die jeweilige Studienvariante festgelegten Modulen nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist und mindestens 25 Leistungspunkte im Auslandsmodul (Modul 4) erbracht hat.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die Ständige Prüfungskommission. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (4) ¹Die oder der zu Prüfende kann mit der Beantragung der Zulassung Prüfende vorschlagen. ²Dem Vorschlag der oder des zu Prüfenden soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, dem entgegenstehen. ³Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Person, die das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat, zur bzw. zum Erstprüfenden sowie eine weitere Person zur bzw. zum Zweitprüfenden.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung sind mit der Ausgabe des Themas festgelegt.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit muss in jedem Fall eine sprach- bzw. textanalytische Komponente haben. ²In Absprache mit den Prüfenden kann die Bachelorarbeit bei geeigneten Themen in einer der im Studiengang angebotenen Fremdsprachen geschrieben werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder und jedes zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt, die oder der zu Prüfende hat ein Vorschlagsrecht. ²Auf Antrag sorgt die Ständige Prüfungskommission dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Im Einvernehmen mit dem oder der zu Prüfenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den

Zweitprüfenden übertragen werden. ⁷Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen; sie beginnt am Tag nach der Ausgabe des Themas. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. ⁴Im Einzelfall, insbesondere bei Krankheit, kann die Ständige Prüfungskommission die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise verlängern. ⁵Die Gründe sind glaubhaft zu machen. ⁶Bei Krankheit ist dies durch ärztliches Attest nachzuweisen. ⁷In Zweifelsfällen ist auf Verlangen der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (7) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende durch Unterzeichnung der Eigenständigkeitserklärung (Anlage 7) zu versichern, dass er oder sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit ist dem zuständigen Prüfungsamt digital zu übermitteln. ²Das Prüfungsamt informiert die zu Prüfenden im Rahmen der Zuteilung des Themas über die Art und Weise der Übermittlung der elektronischen Fassung der Arbeit an das Prüfungsamt. ³Ergänzend gilt, dass ein gedrucktes Exemplar direkt bei dem Prüfer oder bei der Prüferin auf dessen oder deren Verlangen zur Erleichterung der Begutachtung von der oder dem zu Prüfenden abzuliefern ist. ⁴Ablieferungsort ist das Postfach der oder des Prüfenden in der Universität oder, sollte ein solches nicht vorhanden sein, das entsprechende Institutssekretariat. ⁵Zu Prüfende und Prüfende können sich auf einen anderen Ablieferungsort einigen. ⁶Mit der Einreichung der Arbeit im Prüfungsamt muss die oder der zu Prüfende dem Prüfungsamt gegenüber versichern, dass die nach Satz 3 der oder dem Prüfenden direkt zu übermittelnde Fassung der Arbeit mit der im Prüfungsamt eingereichten Fassung übereinstimmt. ⁷Dies geschieht im Rahmen der für alle zu Prüfenden verpflichtend abzugebenden Eigenständigkeitserklärung. ⁸Die den studiengangbezogenen Prüfungsordnungen als Anlage beigefügte Eigenständigkeitserklärung wird erweitert. ⁹Vor dem Hinweis auf die Rechtsfolgen bei wahrheitswidrigen Angaben wird folgender Satz eingefügt: „Ich versichere weiterhin, dass ggf. direkt an die Prüfenden zu Begutachtung übermittelte gedruckte Exemplare der [Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit] mit der im Prüfungsamt eingereichten elektronischen Fassung der Arbeit übereinstimmen.“ ¹⁰Maßgeblich für den Inhalt der Arbeit ist die dem Prüfungsamt elektronisch übermittelte Fassung.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende getrennt gemäß § 8 Abs. 2 bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um 1,0 oder weniger voneinander ab, wird die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels ermittelt. ³Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ⁴Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet die Ständige Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. ⁵Sie kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei ihrer Entscheidung darf die Ständige Prüfungskommission den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen. ⁷Bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfenden kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden.

§ 22

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit

"nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

Sechster Teil: Abschluss des Studiums

§ 23

Abschluss des Studiums und Bildung der Gesamtnote

- (1) ¹Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich zu jeweils einem Drittel aus
- a) der Note der Bachelorarbeit
 - b) der Fachnote des Hauptfaches
 - c) der Note des Vertiefungsbereichs.
- ²Die Fachnote des Hauptfaches errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulprüfungen der Module IKÜ 3, IKÜ 6 und IKÜ 7. ³Die Note des Vertiefungsbereichs errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei im Vertiefungsbereich absolvierten Modulprüfungen der Module IKÜ 8, IKÜ 9, IKÜ 10.

§ 24

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung ist, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Es enthält:
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung
 - Thema und Note der Bachelorarbeit
 - die Fachnote des Hauptfaches
 - die Fachnote des Vertiefungsbereichs
 - die Angabe über das Nebenfach bzw. die Nebenfächer
 - die Angabe über die im Studium belegte/n Fremdsprache/n (Englisch, Französisch, Spanisch)
 - die Angabe über Ort und Art der Absolvierung des Auslandsmoduls
 - die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre
- ³Das Zeugnis ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. – sofern danach noch Studienleistungen ausstehen – die letzte Studienleistung erbracht wurde. ⁵Darüber hinaus ist das Datum anzugeben, an dem das Zeugnis ausgestellt wurde (Ausstellungsdatum).
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Bachelorurkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses auszustellen. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der zuständigen Dekanin beziehungsweise dem zuständigen Dekan unterzeichnet.
- (3) ¹Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein "Diploma Supplement" ausgestellt (Anlage 4). ²Das "Diploma Supplement" beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums.
- (4) ¹Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein "Transcript of Records"

- (Anlage 5) ausgestellt. ²Das "Transcript of Records" enthält eine Auflistung der Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module, der zugehörigen Teilmodule sowie der besuchten Lehrveranstaltungen, der in diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte und Noten.
- (5) ¹Während des Studiums kann ein vorläufiges "Transcript of Records" (Anlage 6) gemäß § 6 Absatz 3 ausgestellt werden. ²Das vorläufige "Transcript of Records" ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ³Leistungspunkte für Studienleistungen werden nicht ausgewiesen, sofern die Prüfungsleistung nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gilt. ⁴Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 8.
- (6) ¹Die Studienabschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records) werden auf Antrag zusätzlich auch als englische Übersetzung ausgestellt. ²Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen.
- (7) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

ABSCHNITT II

Siebter Teil: Geltungsregelungen

§ 25

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen zum Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben. ³Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 23.09.2019 (Verkündungsblatt Heft 143 – Nr. 06 / 2019, S. 46), unter Beachtung der Regelung des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium im Studiengang Internationales Kommunikation und Übersetzen vor dem 01.10.2023 begonnen haben, führen ihr Studium nach der am 30.09.2023 geltenden Prüfungsordnung fort. ²Studien- und Prüfungsleistungen nach den am 30.09.2023 geltenden Studien- und Prüfungsordnungen können letztmalig im Wintersemester 2028/29 erbracht werden. ³Studierende können auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt ihr Studium nach dieser Neufassung der Prüfungsordnung fortsetzen. ⁴Ein Wechsel zurück ist nicht möglich.

Anlagen

Anlage 1 Urkunde



Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften
Urkunde

Die Universität Hildesheim verleiht
durch den Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften

Vorname Nachname
geboren am TT.MM.JJJJ in Ort

den Hochschulgrad
BACHELOR OF ARTS
(abgekürzt: B.A.)

mit dieser Urkunde, nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
Internationale Kommunikation und Übersetzen
am TT Monat JJJJ bestanden wurde.

Hildesheim, den TT Monat JJJJ

Dekan(in) des Fachbereichs 3

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

Anlage 2 Zeugnis



Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften

Zeugnis
über die
Bachelorprüfung
VORNAME NACHNAME

geb. am TT. Monat JJJJ in Ort
hat am TT. Monat JJJJ die Bachelorprüfung
im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen
mit der Fremdsprache / den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch*
mit der Gesamtnote*** _____ bestanden.

Nebenfach/Nebenfächer*/**

1. _____ ; 2. _____

Die Bachelorarbeit hatte das Thema

Prüfungsleistungen

Bachelorarbeit

Bewertung***

= _____

Hauptfach

= _____

Vertiefungsbereich

= _____

Auslandsmodul absolviert im Inland/Ausland*

(Praktikum/Semester* bei/an der*

= _____

Unternehmen/Universität* [Name]**, [Land]**)

Eine Auflistung aller Module und Teilmole mit Noten und Leistungspunkten erfolgt im Transcript of Records.

(Ort, Datum)

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

Siegel der Universität

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes einsetzen

*** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 Muster für die Angabe der Notenverteilung gemäß § 24 Abs. 1

Studien- jahre *	Gesamtzahl der Absolvent_ innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote von							
		sehr gut (1,0 – 1,5)		gut (1,6 – 2,5)		befriedigend (2,6 – 3,5)		ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
x und x+1									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 4 Diploma Supplement



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUR INHABERIN / ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung der / des Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Internationale Kommunikation und Übersetzen

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Universität Hildesheim in der Trägerschaft der Stiftung Universität Hildesheim (Stiftung des öffentlichen Rechts)

2.4 Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

[siehe 2.3]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Englisch / Spanisch / Französisch [Nichtzutreffendes streichen]

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Bachelorarbeit
Einzelheiten siehe Abschnitte 8.2 und 8.4.1

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und Jahren

180 Leistungspunkte (=Credits) / 3 Jahre Vollzeitstudium
Einzelheiten siehe Abschnitte 8.2 und 8.4.1

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudienganges verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine reflektierte sprach- und kulturmittlerische Tätigkeit auf wissenschaftlicher Basis; die Fähigkeit, Kommunikationsprobleme in multilingualen Umgebungen zu analysieren, Wege zu ihrer Lösung aufzuzeigen, übersetzerisch tätig zu werden und Übersetzungsprojekte zu koordinieren; die Fähigkeit, sich aus sprach- und kulturübergreifender Perspektive schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und bei der Entwicklung von Strategien im internationalen Handlungsfeld mitzuwirken; Grundkenntnisse in den gewählten Vertiefungsbereichen sowie bis zu zwei Nebenfächern, die eine eigenständige, über das Kernfach hinausgehende Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben Optionen für einen erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder; für eine vertiefende berufliche Qualifikation; für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang. Die Module sind drei Studienjahren zugeordnet. Die Studierenden des Studiengangs Internationale Kommunikation und Übersetzen wählen zwischen zwei Studienvarianten. Studienvariante A sieht das Studium einer zweiten Fremdsprache vor, während Studienvariante B den Schwerpunkt auf sprach- und übersetzungswissenschaftliche Themen legt. Die Studierenden wählen aus den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch. Sie erwerben außerdem sprach- und übersetzungswissenschaftliche Kompetenzen und Grundkenntnisse im Bereich Technik oder Sprachtechnologie (technisches Anwendungsfach). Der individuellen Schwerpunktsetzung dienen das große Nebenfach im Umfang von 30 LP oder die beiden kleinen Nebenfächer (jeweils 15 LP). Studienvariante A sieht einen Umfang von 15 LP vor, Studienvariante B von 30 LP. Im verpflichtenden Auslandsaufenthalt erproben und vertiefen die Studierenden ihre sprachlichen Kompetenzen und erwerben internationale Erfahrungen und interkulturelle Kompetenzen. .

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis der Absolventin/des Absolventen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Bewertungen von Prüfungsleistungen erfolgen auf Grundlage des folgenden Benotungssystems:

1,0 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

2,0 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3,0 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4,0 (ausreichend) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Vermindern und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note der Vermerk "BE" (für "bestanden") aufgenommen.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten 1.) der Bachelorarbeit, 2.) der studienbegleitenden Leistungen im Hauptfach aus den Modulen IKÜ 3, IKÜ 6 und IKÜ 7 (arithmetisches Mittel), 3.) der studienbegleitenden Leistungen im Vertiefungsbereich (zwei in Modulen IKÜ 8, IKÜ 9 oder IKÜ 10 absolvierten Modulprüfungen) (nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel), die zu jeweils einem Drittel in die Endnote eingehen.

Die in die Endnote eingehenden Module werden eingeteilt in Hauptfach (IKÜ 3, IKÜ 6, IKÜ 7) und Module des Vertiefungsbereichs (IKÜ 8, IKÜ 9, IKÜ 10).

Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert:

1.0 – 1.5 = sehr gut

1.6 – 2.5 = gut

2.6 – 3.5 = befriedigend

3.6 – 4.0 = ausreichend

5.0 = nicht ausreichend

An Stelle eines Notenspiegels ist dem Zeugnis eine Übersicht über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten beigefügt, die sich auf die Absolventenkohorte der letzten zwei Studienjahre vor dem Semester bezieht, in dem der Abschluss erworben wurde; allerdings gilt dies nur, sofern diese Kohorte 11 oder mehr Absolventinnen und Absolventen umfasst.

4.5 Gesamtnote (in der Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorstudiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms, u.U. auch zur Promotion. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können – sofern sie die Sprache Englisch gewählt haben – ihr Studium an der Universität Hildesheim im Masterstudiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik (SuT) fortsetzen. Allen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs steht an der Universität Hildesheim der Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung (MuM) sowie der Masterstudiengang Barrierefreie Kommunikation (BK) offen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen

entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: [TT/MM/JJJJ] (Ausstellungsdatum)

Zeugnis vom: [TT/MM/JJJJ] (Ausstellungsdatum)

Transcript of Records vom: [TT/MM/JJJJ] (Ausstellungsdatum)

Datum der Zertifizierung

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

(Offizielles Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten².

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

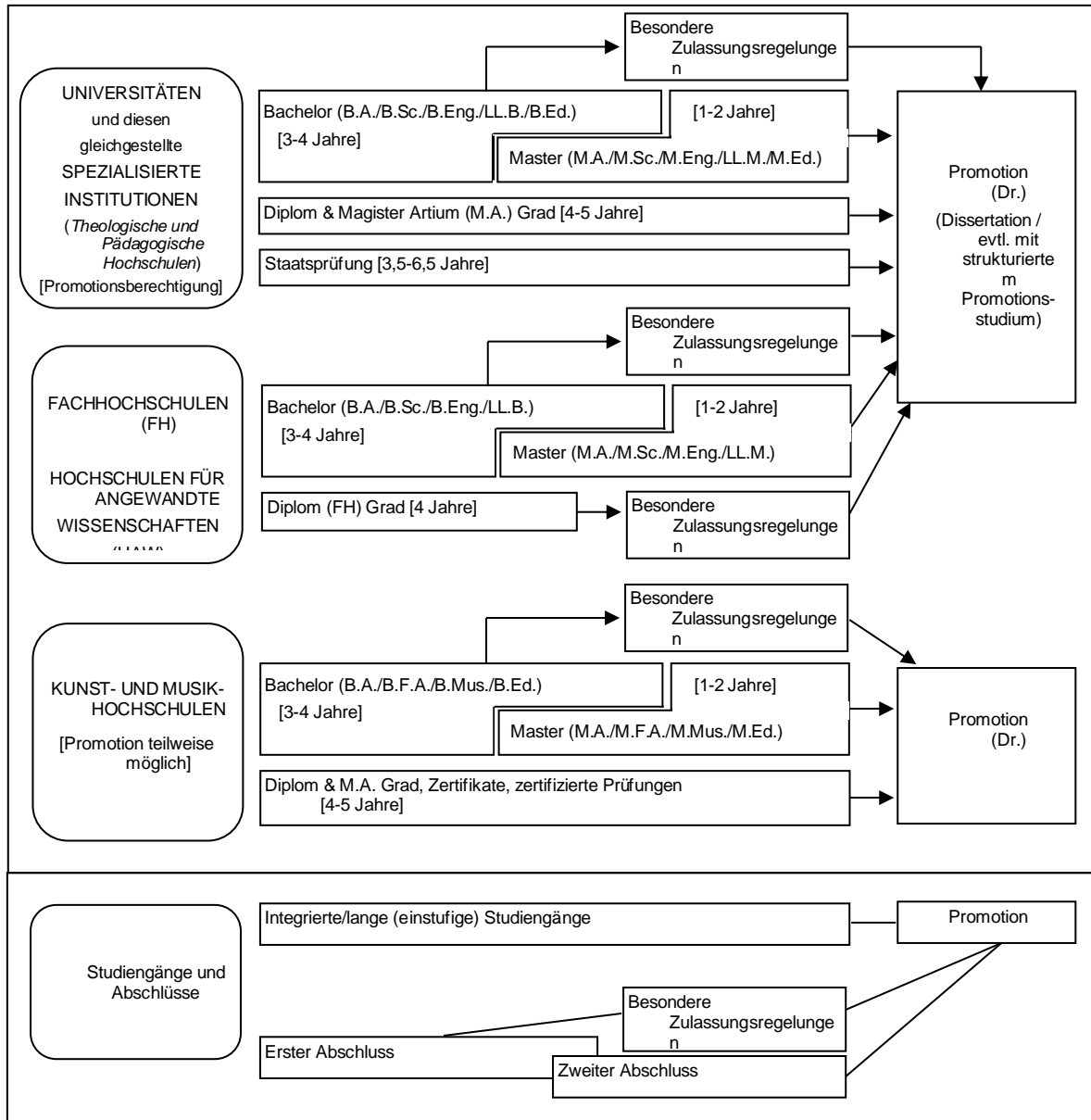
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.²

8.3 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.³ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁴ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.⁵ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 2 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

- 3 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 4 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 5 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 5 Transcript of Records



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt/	
Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	[Bezeichnung des Studiengangs]
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr. / Sem.	Titel (Modul, Lehrveranstaltung)	Teilmodul,	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	Credits
	Modultitel		M	PF			
	Teilmodultitel		TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel		LV	PF			
	Modultitel		M	PF			
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

 Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Transcript of Records

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

TM= Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach

ZF = Zusatzfach

BA = Bachelorarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, in welchem Semester das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung besucht wurde und Angabe der Semesterwochenstunden

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

LP (=Leistungspunkt; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Bachelor = 180 Leistungspunkte

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

2 = gut; eine Leistung; die den Anforderungen voll entspricht

3 = befriedigend; eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

In Klammern aufgeführte Noten werden nicht in die Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote eingerechnet.

Notenskala (Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote)

- 1,0 – 1,5 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 1,6 – 2,5 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 2,6 – 3,5 = befriedigend; eine Leistung die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 3,6 – 4,0 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5,0 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Anlage 6 Vorläufiges Transcript of Records



**Vorläufiges
Transcript of Records**

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt/	
Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	[Bezeichnung des Studiengangs]
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr. / Sem.	Titel (Modul, Lehrveranstaltung)	Teilmodul,	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	Credits
	Modultitel		M	PF			
	Teilmodultitel		TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel		LV	PF			
	Modultitel		M	PF			
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Im vorläufigen Transcript of Records werden auch Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen von Modulen, die noch nicht abgeschlossen sind, ausgewiesen.

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.

Es wurden bisher insgesamt _____ LP von 180 erworben.

Die vorläufige Gesamtnote lautet _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift und Stempel gültig

Erläuterungen zum Vorläufigen Transcript of Records

§ 6 Abs. 3

¹In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § „Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bescheinigungen“ Absatz 5 benötigen (z.B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Abs. 2 Satz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ²Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist für die Studienleistungen eines Teilmoduls ausgeschlossen, wenn die zugehörige Teilmodulprüfung nicht bestanden wurde oder wenn die Modulprüfung nicht bestanden wurde.

§ 24 Abs. 5

¹Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ (Anlage 6) gemäß § 6 „Prüfungsart, Studien- und Prüfungsleistungen“ Absatz 3 ausgestellt werden. ²Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ³Leistungspunkte für Studienleistungen werden nicht ausgewiesen, sofern die zugehörige Prüfungsleistung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. ⁴Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 8 „Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note“.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

TM= Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach

ZF = Zusatzfach

BA = Bachelorarbeit

MA= Masterarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, in welchem Semester das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung besucht wurde und Angabe der Semesterwochenstunden

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

LP (=Leistungspunkt; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Bachelor = 180 Leistungspunkte

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 = gut; eine Leistung; die den Anforderungen voll entspricht
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

In Klammern aufgeführte Noten werden nicht in die Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote eingerechnet.

Notenskala (Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote)

- 1,0 – 1,5 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 1,6 – 2,5 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 2,6 – 3,5 = befriedigend; eine Leistung die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 3,6 – 4,0 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5,0 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Anlage 7 Eigenständigkeitserklärung

Erklärung über das selbstständige Verfassen der Bachelorarbeit sowie Erklärung der Übereinstimmung aller zur Begutachtung eingereichten Exemplare

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Bachelorarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen. Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen. Ich versichere weiterhin, dass ggf. direkt an die Prüfenden zu Begutachtung übermittelte gedruckte Exemplare der Bachelorarbeit mit der im Prüfungsamt eingereichten elektronischen Fassung der Arbeit übereinstimmen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Datum, Ort

Unterschrift

Anlage 8 Nebenfächer

Gemäß § 5 werden im Umfang von 15 Leistungspunkten (Studienvariante A) bzw. 30 Leistungspunkten (Studienvariante B) ein oder zwei Nebenfächer belegt. Die Leistungspunkte können aus dem untenstehenden Fächerangebot erbracht werden. In Studienvariante B können entweder 30 LP in einem Fach erbracht werden ("langes Nebenfach") oder jeweils 15 LP in zwei Fächern ("kurzes Nebenfach"). Die zu belegenden Module regeln die jeweiligen Studienordnungen für die Nebenfächer.

Als Nebenfächer eingeführt sind:

Fach	BA IKÜ	
	15	30
Leistungspunkte	15	30
Betriebswirtschaftslehre	x	x
Geschichte	x	x
Informationstechnologie	x	x
Informationswissenschaft	x	x
Literatur	x	x
Film und Bewegtbild	x	x
Musikwissenschaft	x	x
Philosophie	x	x
Physik	x	x
Politikwissenschaft	x	x
Psychologie	x	x
Soziologie	x	x
Interkulturelle Kommunikation	x	x
Technik	x	x

Anlage 9 Erweiterungsprüfungen

Erweiterungsprüfung weitere Fremdsprache

Durch die Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache soll festgestellt werden, ob der Prüfling die in § 2 Satz 3 beschriebenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in vergleichbarer Weise auch im Bereich dieser Fremdsprache besitzt.

Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag bei der Ständigen Prüfungskommission zugelassen. Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen aus den Modulen IKÜ 2, IKÜ 3 und IKÜ 6 im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten, wobei mindestens 6 Leistungspunkte aus IKÜ 2 und je 3 Leistungspunkte aus Übersetzungsleistungen in die zwei Zielsprachen (Deutsch sowie die Fremdsprache) zu erbringen sind. Dabei ist aus jedem studierten Modul eine Prüfungsleistung einzubringen. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn diese 19 Leistungspunkte erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erreichten Noten.

Erweiterungsprüfung weiteres Modul aus dem Vertiefungsbereich

Durch die Erweiterungsprüfung in einem weiteren Modul aus dem Vertiefungsbereich soll festgestellt werden, ob der Prüfling Grundkenntnisse im Bereich dieses Faches besitzt. Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber der Studienvariante A auf Antrag bei der Ständigen Prüfungskommission zugelassen. Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen aus den Modulen IKÜ 8, IKÜ 9 und IKÜ 10 aus dem Vertiefungsbereich im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Zur Erweiterungsprüfung können nur Leistungen zugelassen werden, die nicht im Rahmen des regulären Studiums eingebracht wurden. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn die 10 Leistungspunkte erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erreichten Noten.

Erweiterungsprüfung weiteres Nebenfach

Durch die Erweiterungsprüfung in einem weiteren Nebenfach soll festgestellt werden, ob der Prüfling Grundkenntnisse im Bereich dieses Faches besitzt. Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag bei der Ständigen Prüfungskommission zugelassen. Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst die Leistungen des "kurzen Nebenfachs" laut Studienordnung für das Nebenfach im Umfang von 15 LP oder die Leistungen des "langen Nebenfachs" laut Studienordnung für das Nebenfach im Umfang von 30 LP.

Als weiteres Nebenfach zur Erweiterungsprüfung können die in der Prüfungsordnung als Nebenfächer aufgenommenen Fächer gewählt werden, sofern diese nicht bereits als reguläres Nebenfach im Rahmen des Studienplans eingebracht worden sind. Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen laut Studienordnung für das Nebenfach im Umfang von 15 (kurz) oder 30 Leistungspunkten (lang). Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn diese 15 bzw. 30 Leistungspunkte erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erreichten Noten.

Anlage 10 Zeugnis über die Erweiterungsprüfungen

Universität Hildesheim
Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften

Zeugnis
über die
Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung

Vorname Nachname

geb. am TT. Monat JJJJ in Ort

hat die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung

in der Fremdsprache _____ **

im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen

am TT. Monat JJJJ

mit der Gesamtnote*** _____ bestanden.

(Ort, Datum)
Siegel der Universität

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes einsetzen

*** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Universität Hildesheim
Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften

Zeugnis
über die
Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung

Vorname Nachname
geb. am TT. Monat JJJJ in Ort

hat die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung

im Modul _____ **

im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen

am TT. Monat JJJJ

mit der Gesamtnote*** _____ bestanden.

(Ort, Datum)
Siegel der Universität

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes einsetzen

*** Bewertungsstufen: *sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend*

Universität Hildesheim
Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften

Zeugnis
über die
Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung

Vorname Nachname
geb. am TT. Monat JJJJ in Ort

hat die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung

im Nebenfach _____ **

im Umfang von 15/30* Leistungspunkten

im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen

am TT. Monat JJJJ

mit der Gesamtnote*** _____ bestanden.

(Ort, Datum)
Siegel der Universität

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes einsetzen

*** Bewertungsstufen: *sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend*